

1. Leistung

- 1.1. trilan stellt dem Kunden Stellfläche in Form von abgetrennter Räumlichkeit, Rackstellfläche bzw. Höheneinheit zum Zwecke der Installation von Gerätetechnik für Telekommunikationszwecke zur Verfügung.
- 1.2. Die Fläche wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt in dem sie sich zum Zeitpunkt des vereinbarten Übergabetermins befindet.

2. Zutrittsrecht

- 2.1. trilan erlaubt nur autorisierten Personen den Zugang zum Rechenzentrum. Voraussetzung dafür ist eine Liste mit der vom Kunden autorisierten Personen mit ausschließlichem Zutrittsrecht zum Rechenzentrum.
- 2.2. Der Zugang ist für den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen und Auftragsnehmer 24 Stunden, sieben Tage und 52 Wochen im Jahr jederzeit möglich.
- 2.3. Die trilan behält sich das Recht einer Videoüberwachung und der Speicherung von Zugangskontrolldaten nach den gesetzlichen Maßgaben vor.

3. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den technischen Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte.
- 3.2. Zur Gewährleistung ausreichender Klimatisierung sind von Seiten des Kunden für seine aufgestellten Geräte Sockelblenden mit Kiemenprägung oder Schaltschränke mit Lüftungslamellen zu verwenden.
- 3.3. Der Kunde benutzt die im Rechenzentrum installierten Geräte nur im Rahmen der gesetzlich erlaubten Anwendungen.
- 3.4. Der Kunde ist zur Einhaltung der Nutzungsordnung der Räume verpflichtet.
- 3.5. Bei abgeschlossenen Räumlichkeiten hat der Kunde die Fläche ordnungsgemäß zu reinigen.
- 3.6. Die von Kundenseite auf der Fläche installierten Geräte dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.
- 3.7. Eine Elektroversicherung entsprechend dem Wiederbeschaffungswert des installierten Kundenequipments muss vom Kunden abgeschlossen werden. Die Versicherungspolice ist trilan auf Verlangen vorzulegen. trilan übernimmt keine Haftung für Schäden am Equipment des Kunden. Der Kunde stellt trilan von Schadensersatzansprüchen in Bezug auf das Kundenequipment frei.
- 3.8. Der Kunde ist für die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen selber verantwortlich.
- 3.9. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass andere Kunden, trilan oder Dritte nicht durch die Installation der Geräte in ihren Rechten gestört werden.
- 3.10. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sein Personal oder beauftragte Dritte keine Veränderungen an der von trilan installierten Technik durchführen.
- 3.11. Sofern der Kunde Geräte Dritter auf die Mietfläche verbringt, übernimmt der Kunde gegenüber trilan die volle Verantwortung für diese Geräte, als ob dem Kunden diese Geräte gehören würden.

4. Verzug des Kunden

- 4.1. Falls der Kunde einen nach diesem Vertrag geschuldeten Betrag nicht fristgerecht zahlt und auch auf eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen keine Zahlungen leistet, ist trilan berechtigt die Leistungserfüllung bis zum Zahlungsausgleich aussetzen und die Geräte abzuschalten und auf Kosten des Kunden zu entfernen.

- 4.2. Die Geräte werden in diesem Falle auf Kosten des Kunden eingelagert und nach Ausgleich der Aufwendungen für Deinstallation, Lagerung und offener Forderungen herausgegeben.

5. Haftung

- 5.1. trilan ist nicht für den Inhalt der gespeicherten Daten auf dem Kundenserver verantwortlich.
- 5.2. trilan haftet nicht für Schäden des Kunden aufgrund von Veränderungen der gespeicherten Daten durch ihn selbst oder durch andere Internetnutzer.
- 5.3. trilan haftet nicht für Schäden auf dem Kundenserver aufgrund von Umgehung des Passwortschutzes, Umgehung von Firewall-Systemen oder anderer Schutzvorrichtungen durch Hacken, IP-Spoofing, DNS-Spoofing, Webspooing, Datenausspähung, Datenveränderung oder Computersabotage durch Dritte.
- 5.4. Vorstehendes gilt auch für die Haftung von trilan für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6. Arten der Stromversorgung

- 6.1. trilan stellt Wechselspannung 230 Volt zur Verfügung.
- 6.2. Die Leistung, die vom Kunden über einen Stromanschluss abgenommen werden kann, darf 70 % der Nennkapazität des Stromanschlusses nicht überschreiten. Der Kunde ist verpflichtet, trilan unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn und soweit die vorgenannte Leistungsabnahme überschritten wird.
- 6.3. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt mit separatem Zähler und wird gesondert monatlich berechnet.
- 6.4. Je KW Stromverbrauch wird der gleiche Wert als Wärmelastabgabe erhoben.

7. Verfügbarkeit

- 7.1. Dem Kunden steht die Stromversorgung im Rechenzentrum an 7 Tage/ 24 Stunden je Kalenderwoche zur Verfügung.
- 7.2. Durch die unterbrechungsfreie Stromversorgung, die zusätzlich noch durch ein Notstromaggregat abgesichert ist, ist eine Stromverfügbarkeit von 99,50 % p. a. gewährleistet.
- 7.3. Berechnungszeitraum der Verfügbarkeit ist das Kalenderjahr. Nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit eingerechnet werden Sachverhalte aufgrund von Ereignissen oder Ursachen, die trilan nicht zu vertreten hat (insbesondere durch Fremdeinwirkung in Form einer mechanischen oder andersartigen Beschädigung, Zerstörung der aktiven Komponenten und/ oder passiven Kabeltrassen), die durch eine vom Kunden forderte Tätigkeit begründet sind, die nicht im Zusammenhang mit einer Störung stehen oder durch Zeitverzögerungen (z.B. keine Zugangsgewährung zu den technischen Einrichtungen), die nicht durch trilan zu vertreten sind, aufgrund Zeiten, in denen der Kunde für die Meldung der Störungsbehebung nicht erreichbar ist, die auf Fehler außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von trilan und ihrer Zulieferer zurückzuführen sind.
- 7.4. Die jeweilige Nichtverfügbarkeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und endet mit der Wiederherstellung der Verfügbarkeit.

8. Geplante Betriebsunterbrechungen; Wartungsfenster; Notfallwartung

- 8.1. Bei geplanten Betriebsunterbrechungen, beispielsweise bei Installations- und Wartungsarbeiten, wird der Kunde von trilan schriftlich, per Fax oder E-Mail, rechtzeitig mindestens 5 Tage im Voraus informiert; bei unvorhergesehen auftretenden Schä-

- den ist von einer entsprechend verkürzten Meldezeit auszugehen.
- 8.2. Die Unterbrechungszeiten bei geplanten Betriebsunterbrechungen zählen nicht als „nicht verfügbare Zeit“.
 - 8.3. Der Kunde ist gehalten, sein Equipment jeweils mit zwei Netzteilen auszustatten
 - 8.4. Die Notfallwartung dient als vorbeugende Maßnahmen zur Störungsvermeidung und kann kurzfristig anberaumt werden. trilan informiert den Kunden unverzüglich, sofern eine für den Kunden zu erbringende Leistung davon betroffen ist und stimmt gegebenenfalls die Aktivitäten einvernehmlich ab. trilan wird Notfallwartungsmaßnahmen - wenn möglich zwischen 00:00 Uhr und 5:00 Uhr durchführen.
 - 8.5. Bei Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die von trilan oder dem Kunden nicht zu vertreten sind, ist der Kunde ab der 25. Stunde für die Dauer der Unterbrechung von der Vergütungspflicht befreit.
 - 8.6. Die gesetzlichen Kündigungsrechte wegen Unterschreitung der Verfügbarkeit oder Überschreitens der Reparaturzeit bleiben unberührt; ein fristloses Kündigungsrecht bezieht sich im Zweifel nur auf den jeweils betroffenen Dienst und setzt mindestens eine Unterschreitung der Verfügbarkeit um mehr als 1,5 %-Punkte in einem Kalenderjahr oder mindestens drei Überschreitungen der Reparaturzeiten voraus.

9. Absicherung der Verfügbarkeit

Wenn die trilan die Verfügbarkeit nicht einhält und die Verspätung zu vertreten hat, schreibt sie dem Kunden folgenden Betrag gut:

- 15 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene Rechenzentrumsfläche bei einer Verspätung von bis zu einem Werktag
- 25 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene Rechenzentrumsfläche bei einer Verspätung von bis zu zwei Werktagen
- 50 % des monatlichen Mietpreises für die betroffene Rechenzentrumsfläche bei einer Verspätung von bis zu drei Werktagen

Die trilan verrechnet die Gutschrift mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.